



Uster - eine Stadt der Inklusion?

Vortrag von Werner Egli (Es gilt das gesprochene Wort!)

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der heutigen Fachtagung, geschätzte Damen und Herren

Der Stadtrat Uster hat die Haltung, dass es eine ehrenwerte Aufgabe ist, sich für Menschen mit Beeinträchtigung einzusetzen. Gerade darum ist es wichtig, eine klare Haltung im Verhältnis zu diesen Mitmenschen zu haben, sich klare Regeln aufzuerlegen sowie die eigene Arbeit selbstkritisch und genau zu hinterfragen. Immerhin befinden wir uns in einem Spannungsfeld...,

- ...in dem die Fürsorge für Menschen mit geistiger Behinderung und/oder mit zum Teil komplexen Mehrfachbehinderungen dem Recht der Selbstbestimmung gegenübersteht und
- ...in dem Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: MmB) und Menschen ohne Behinderung gleich beteiligt sein sollen und sich gleichermassen einbringen können.

Dies erfordert von uns als Stadt und als wichtige, treibende Kraft bei der Inklusion von MmB eine klare Haltung. Bei der Inklusion von MmB orientiert sich der Stadtrat von Uster deshalb unter anderem an folgendem Menschenbild :

- Die Achtung vor der selbstbestimmten Lebensweise, der Selbstverantwortung und dem «Eigen-Sinn» von Menschen mit Behinderung.
- **Der Respekt** vor der «eigenen» Zeit und den «eigenen» Wegen der Menschen mit Behinderung und der Verzicht auf enge Zeithorizonte und standardisierte Hilfepläne.





• **Grundorientierung an einer Rechteperspektive** – Menschen mit geistiger Behinderung verfügen, unabhängig von der Schwere ihrer Beeinträchtigung, über ein unveräusserliches Beteiligungs- und Wahlrecht.

Es geht dem Stadrat somit bei der Inklusion von MmB ganz klar NICHT darum, was WIR denken, dass Menschen mit Beeinträchtigung brauchen, sondern vielmehr darum, was diese uns mitteilen, was sie brauchen.

Die Stadt Uster will dazu selbstverständlich

- die universellen Menschenrechte und die Gleichstellungsgesetze einhalten;
- im Rahmen der eigenen Möglichkeiten alles tun, was sinnvoll und zumutbar ist, um zu fördern, dass MmB an der Gesellschaft teil haben.

Die Ausrichtung der langfristigen Behindertenarbeit der Stadt Uster muss sich zwingend am konkreten Bedarf der im Sozialraum Uster lebenden MmB orientieren. Dies bedeutet zwangsläufig, dass die Inklusion von MmB in die Gesellschaft unserer Stadt ein sozialraumorientierter Prozess¹ ist.

Geschätzte Anwesende, sie fragen sich: **«Welches sind die Merkmale eines inklusiven Sozialraums Uster?»** Hier unsere Antwort:

- Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung
- Barrierefreiheit und Kultursensibilität
- Begegnungs-und Netzwerkstrukturen, sowie Beratungs-und Unterstützungsstrukturen
- Partizipation der MmB an Planungs-, Gestaltungs-und Entscheidungsprozessen
- Einer Haltung, die alle einbezieht und niemanden ausschliesst.

¹ **Sozialraumorientierung** ist die Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung <u>Sozialer Arbeit</u>, bei der es nicht (wie traditionell) darum geht, Einzelpersonen mit pädagogischen Maßnahmen zu verändern, sondern Lebenswelten so zu gestalten und Verhältnisse zu schaffen, die es Menschen ermöglichen, besser in schwierigen Lebenslagen zurechtzukommen. ^[1] Im behördlichen Sinne meint *Sozialraumorientierung* eine von Verwaltung und Politik definierte Raumeinteilung in Stadtteile oder Regionen, die häufig mit der Implementierung von <u>Sozialraumbudgets</u> verbunden wird. (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialraumorientierung)





Sie fragen sich: «Was meint der Stadtrat, wenn er von **Inklusion als ein Prozess** im Sozialraum Uster spricht?» Hier unsere Antwort:

- Zur gegenwärtig vorhandenen Fokussierung der Hilfen auf das Individuum braucht es in der Gesellschaft (also auch hier in Uster) eine notwendige Ergänzung: eine sozialräumliche Perspektive, die die Gestaltung des Gemeinwesens in den Blick nimmt.
- Durch den Prozess der Inklusion sollen Menschen mit Beeinträchtigungen an sozialen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen teilhaben. Es soll sogar selbstverständlich werden.
- Durch den Prozess der Inklusion soll die Kultur des Zusammenlebens gefördert werden und darum, Lebensbedingungen so gestalten werden, dass Menschen unterschiedlicher Ausprägungen zufrieden(er) zusammen leben können.

Inklusion von MmB ruft unter anderem nach folgenden **Aktivitäten in unserem Sozialraum**:

- Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderung in Institutionen und Gremien der Behindertenhilfe, in der Selbsthilfe und auf kommunaler Ebene
- Nachbarschaftliche Kontakte und Interaktionen
- Zusammenarbeit zwischen Kirchen, Schulen, Trägern von Einrichtungen und Diensten, sowie lokalen Einrichtungen und Vereinen
- Beteiligung am Gemeinwesen
- Einbeziehung von Freiwilligenarbeit
- Kooperation mit Kulturschaffenden

Das Engagement (für diese Aktivitäten) ist in hohem Masse abhängig von der Motivation einzelner Personen oder Personengruppen in unterschiedlichen Funktionsbereichen. <u>Dieses</u> gilt es zu fördern.





Geschätzte Damen und Herren,

lassen Sie mich noch kurz auf einige rechtliche Aspekte eingehen:

Die neue Bundesverfassung untersagt die Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und beauftragt den Gesetzgeber, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen .

Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG) in Kraft getreten. Der Bundesrat hat das BehiG in den Verordnungen über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und zur behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Verkehrs konkretisiert. Die Bundesgesetzgebung betrifft in erster Linie öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen und den öffentlichen Verkehr.

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 fordert zusätzlich, dass innerhalb von fünf Jahren Vorkehrungen getroffen werden, um für Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen sicherzustellen .

Diese Frist ist abgelaufen. Wo die Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Leistungen nicht oder noch nicht gewährleistet ist, muss eine Mehrjahresplanung erstellt werden. Betroffene haben einen Rechtsanspruch auf Beseitigung oder Unterlassung von Benachteiligungen. Die Stadt steht in der Pflicht, Zugangserschwernisse auch bei bestehenden Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen zu beseitigen.

Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Die Rechtsnormen setzen dem Ermessen der öffentlichen Hand enge Grenzen. So sind die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit in Prozent-Angaben des Gebäudeversicherungswertes festgelegt .

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich legt fest, in welchem Umfang öffentlich zugängliche Bauten, Arbeitsstätten und Wohnungen behindertengerecht gebaut, respektive entsprechend saniert werden müssen.

Im Hochbau liegt mit der SIA-Norm für hindernisfreie Bauten eine anerkannte und praktikable Norm vor.





Im Tiefbau hat der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute eine Schweizer Norm für einen hindernisfreien Verkehrsraum erarbeitet.

Speziell zum Thema Inklusion haben wir, wie schon erwähnt, die Leistungsaufträge 2016–2019 bzw. 2017-2020 ergänzt.

In Bezug auf **behindertengerechtes Bauen** sieht sich die Stadt ganz klar in der Pflicht, Zugangserschwernisse auch bei bestehenden Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen zu beseitigen.

Entsprechende Massnahmen werden wir im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (auch bezüglich Verhältnismässigkeit und wirtschaftlicher Tragbarkeit) planen und umsetzen. Dies ist, wie erwähnt, im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich festgelegt.

In Bezug auf die **Förderung «inklusiver» (oder inklusionsgerechter) Wohnkonzepte** im Sozialraum Uster werden wir uns am konkreten Bedarf orientieren. Dieser soll unter anderem durch die bereits erwähnte und im Leistungsauftrag 2017-2020 geplante Sozialraumanalyse erhoben werden.

Wichtige Impulse für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gehen auch von den internationalen Organisationen aus: Die UNO, der Europarat und die EU räumen dem Thema einen hohen Stellenwert ein. So trat 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN BRK) in Kraft.

Die Schweiz hat diese im Jahre 2014 ratifiziert. Das bedeutet, dass die in der UN BRK gestellten Forderungen nach und nach in die schweizerische Rechtsprechung einfliessen werden. Die Umsetzung der UN BRK wird uns also zwangsläufig beschäftigen. Uster will die Gunst der Stunde nutzen, um in der Schweiz als Inklusionsstadt wegweisend zu sein.

Die UN BRK hat zum Ziel, die universellen Menschenrechte auch für Menschen mit Beeinträchtigung sicherzustellen, ausdrücklich auch für Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen. Eine der zentralen Forderungen ist die Inklusion, also die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.





Die UN BRK definiert Pflichten und gibt Anweisungen für deren Umsetzung. Unter anderem sind diese die Schaffung von Anlaufstellen in Verwaltung, die Schulung und Förderung von Fachkräften, Richtern und Politikern, die Schaffung von Koordinierungsmechanismen, sowie den Einbezug der Bevölkerung. Auch daran wollen wir uns bei der themenrelevanten Ergänzung der Leistungsaufträge der kommenden Jahre orientieren.

Uster hat eine sehr lange Tradition im Zusammenleben von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigung.

Ortsansässige Institutionen berichten uns in der Regel sehr positiv von ihren alltäglichen Erfahrungen in Uster und von den vielen Begegnungen mit der Bevölkerung unserer Stadt. Auch der Umgang mit Mitarbeitenden der in Uster ansässigen Geschäfte und die Kontakte mit Vertretern der Stadtverwaltung und der Blaulichtorganisationen scheinen in der Regel positiv eingeschätzt zu werden.

Die Voraussetzungen für Uster als vorbildliche Inklusionsstadt in der Schweiz sind durchwegs intakt!

Als drittgrösste Stadt im bevölkerungsstärksten Kanton der Schweiz und vor dem Hintergrund der über 112-jährigen Geschichte und Erfahrung in der sozialen Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung im Sozialraum der Stadt (die Stiftung Wagerenhof ist seit 1904 ein integraler Bestandteil der Stadt) ist Uster prädestiniert, bei der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung eine wegweisende Rolle einzunehmen.

Die Positionierung von Uster als Inklusionsstadt im Sinn der Uno-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) ist zum einen die logische Fortführung der bisherigen Behindertenpolitik der Stadt und des Sozialraumes, zum anderen macht diese auch vor dem Hintergrund des strategischen Standortmarketings und der strategischen Wettbewerbspositionierung Sinn.

Die Umsetzung der UN-BRK ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. – Die Stadt Uster kann für Gleichstellung und Inklusion im eigenen Rahmen einiges tun, vor allem kann Uster die volle Teilhabe aller Menschen mit Behinderung bei den unterschiedlichen Akteuren im Sozialraum (wie Vereine, Unternehmen oder Kulturschaffende) unterstützen und dadurch auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft gestalterisch tätig werden.





Geschätzte Anwesende: Wir haben vom Parlament im April 2016 den Auftrag bekommen, die Gleichstellung für Menschen mit Behinderung zu fördern. Von uns werden Vorschläge erwartet, wie diese politische Vorgabe umgesetzt werden soll.

Wie bereits erwähnt, gibt sich der Stadtrat als Inklusionsstadt für Menschen mit Beeinträchtigung eine duale Aufgabe:

- a. Zum einen werden wir <u>innerhalb der Stadtverwaltung</u> alles in Bezug auf die Inklusion und damit auch für die Gleichstellung von MmB tun, was sinnvoll und möglich ist.
- b. Zum anderen werden wir im Sozialraum Uster eine aktive Rolle bei der Vernetzung und Koordination der in der Behindertenarbeit tätigen Betroffenen, Gruppierungen, Organisationen und Institutionen wahrnehmen. Hierbei ist unser Ziel, möglichst viele Akteure (wie Bevölkerung, Vereine, Schulen oder Gewerbe) in unserem Sozialraum für die Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu sensibilisieren und zu engagieren.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die geplanten Massnahmen zielführend und für die Behindertenpolitik in Uster wegweisend sind. Ich hoffe, dass der Gemeinderat im Sinn der Stadtregierung entscheidet und die erforderlichen Gelder freigibt.

Für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit bedanke mich an dieser Stelle und habe damit meine Ausführungen geschlossen.